

Richtlinien für die Lebensmittelverarbeitung

1. Allgemeines und Definitionen

Dieser Abschnitt des Betriebsmittelkataloges wendet sich an alle, die biologisch produzierte landwirtschaftliche Erzeugnisse weiterverarbeiten und in Verkehr bringen möchten. Es werden die Bedingungen erläutert, die einzuhalten sind, um ein verarbeitetes Lebensmittel als „Bio“ bezeichnen zu dürfen.

Zunächst folgt eine Erklärung zu den folgenden Produkten bzw. Begriffen:

Wildsammlung

In der freien Natur gesammelte, **essbare Wildpflanzen** (Beeren, Pilze...) dürfen nur dann als „Bio“ bezeichnet und als Zutat für ein Bioprodukt verwendet werden, wenn die Sammelgebiete in die Biokontrolle einbezogen und die gesammelten Pflanzen zertifiziert wurden.

Hausgarten

Im **eigenen Garten geerntetes Obst und Gemüse** darf nur als „Bio“ vermarktet oder für die Erzeugung von Bioprodukten verwendet werden, wenn der Garten als Biofläche von der Bio-Kontrollstelle kontrolliert und die Erntegüter zertifiziert wurden.

Umstellungsprodukte

Umstellungsprodukte dürfen nur als solche bezeichnet werden, wenn das Produkt aus nur **einer** landwirtschaftlichen Zutat besteht, die aus Umstellung stammt. Diese Zutat muss pflanzlich sein. Umstellungsprodukte dürfen also keine tierischen Zutaten enthalten.

Dieses Produkt muss mit einem genau vorgegebenen Pflichttext deklariert werden. Genaueres dazu unter Punkt 6 Auslobung/Etikettierung.

Bio-Wein

Es gelten die Bestimmungen der EU Bio-Verordnung zur Herstellung und Deklaration von Bio-Wein und allen anderen Produkten des Weinsektors. Genauere Informationen zur Herstellung von Bio-Wein finden Sie auf der Homepage der InfoXgen unter Bio-Richtlinien. Zur richtigen Deklaration von Bio-Wein beachten Sie bitte den Punkt 6 Auslobung/Etikettierung.

Für alle anderen Weine, wie z.B. Obstweine, Beerenweine oder Met, gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Herstellung und Deklaration.

Gentechnikfreiheit

Grundsätzlich dürfen in der biologischen Produktion ausschließlich Zutaten eingesetzt werden, die gentechnikfrei sind. Dies gilt für alle Zutaten, die in der Liste der erlaubten Zutaten auf den folgenden Seiten mit einem * gekennzeichnet sind. Das notwendige Formular für diese Zusicherungserklärung finden Sie auf der Homepage www.infoxgen.com.

Die Gentechnikfreiheit wird bei allen Produkten, die im Betriebsmittelkatalog gelistet sind, überprüft. Sollten Sie Produkte beziehen, die nicht bei InfoXgen gelistet sind, müssen Sie eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des Gentechnikverbotes einholen.

2. Notwendige Aufzeichnungen für die Bio-Kontrolle

Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der Bio-Kontrolle überprüfen und die „Geschichte“ des Bio-Produkts nachvollziehen zu können, muss ein bestimmtes Mindestmaß an Aufzeichnungen geführt und für die Kontrolle bereit gehalten werden.

Diese sind:

- Liste aller zugekauften landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie der verwendeten Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe zusammen mit dem Namen und der Anschrift der jeweiligen Lieferanten sowie dem Nachweis, dass es

sich bei den zugekauften Produkten um ein Bio-Produkt bzw. ein erlaubtes konventionelles Produkt handelt. Als Nachweis dienen das aktuell gültige Bio-Zertifikat des Lieferanten, Produktetiketten und Warenbegleitpapiere.

- Lieferscheine bzw. Rechnungen
- Rezepturen
- Zur Nachvollziehung der verarbeiteten Menge der einzelnen Rohstoffe dienen Produktions- und Verkaufsaufzeichnungen.

3. Gästebewirtung im Rahmen der Landwirtschaft

Werden im landwirtschaftlichen Betrieb Speisen zubereitet und mit Bio-Deklaration an Gäste abgegeben (Heuriger, Gästezimmer mit Frühstück, ...) unterliegen auch diese Gerichte und deren Deklaration der Biokontrolle.

Es dürfen ganze Gerichte, einzelne Bestandteile von Gerichten oder einzelne Zutaten in Gerichten mit einer Bio-Deklaration versehen werden (Speisekarte, Buffetkärtchen).

4. Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

Bei Bio-Produkten müssen die landwirtschaftlichen Zutaten aus biologischer Landwirtschaft, also von bio-zertifizierten Betrieben stammen.

Nur die in der folgenden Tabelle angeführten Zutaten dürfen bis zu insgesamt 5 % bezogen auf das Gesamtgewicht aller landwirtschaftlichen Zutaten aus konventioneller

Landwirtschaft stammen, wobei die selbe Zutat aber nicht bio **und** konventionell eingesetzt werden darf (z. B. zur Hälfte konventionelles und biologisches Maiskeimöl). Achten Sie bitte beim Kauf auf die korrekte Bio-Kennzeichnung am Produkt, sowie auf der Rechnung, dem Lieferschein bzw. dem Zertifikat.

Tabelle: Erlaubte konventionelle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

Bezeichnung	Bemerkungen/Anwendungseinschränkungen
Essbare Früchte, Nüsse, Samen, Kräuter und Gewürze	
Kolanüsse (<i>Cola acuminata</i>)	BIO AUSTRIA: nur in biologischer Qualität
Eicheln (<i>Quercus</i> spp.)	
Stachelbeeren (<i>Ribes uva-crispa</i>)	
Getrocknete Himbeeren (<i>Rubus idaeus</i>)	
Getrocknete rote Johannisbeeren (<i>Ribes rubrum</i>)	
Maracuja (Passionsfrucht, <i>Passiflora edulis</i>)	
Rosa Pfeffer (peruanischer Pfeffer, <i>Schinus molle</i>)	
Meerrettichsamensamen (<i>Armoracia rusticana</i>)	
Kleiner Galgant (<i>Alpinia officinarum</i>)	
Safloorblüten (<i>Carthamus tinctorius</i>)	
Brunnenkresse (<i>Nasturtium officinale</i>)	
Verschiedenes	
Algen, einschließlich Seetang, die für die Herstellung konventioneller Lebensmittel verwendet werden dürfen.	BIO AUSTRIA: nur in biologischer Qualität
Pflanzliche Erzeugnisse	
pflanzliche Fette und Öle, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch verändert, aus Pflanzen mit Ausnahme von Kakao-, Kokosnuss-, Oliven-, Sonnenblumen-, Palmen-, Raps-, Saflor-, Sesam-, und Sojaöl bzw. -fett (d. h. diese Fette dürfen nur in biologischer Qualität eingesetzt werden!).	BIO AUSTRIA: nur in biologischer Qualität
Fruchtzucker	BIO AUSTRIA: erlaubt
Reispapier	BIO AUSTRIA: nur in biologischer Qualität
Oblaten	
Reis- und Wachsmaisstärke (nicht chemisch verändert)	
Erbsenprotein (<i>Pisum ssp.</i>)	
Rum aus Rohrzuckersaft	
Kirschen	
Tierische Erzeugnisse	
Gelatine	BIO AUSTRIA: nur in biologischer Qualität
Naturdärme	BIO AUSTRIA: erlaubt
Molkenpulver „Herasuola“	BIO AUSTRIA: nur in biologischer Qualität
Wasserorganismen	nicht aus der Aquakultur, die für die Herstellung konventioneller Lebensmittel verwendet werden dürfen BIO AUSTRIA: nur in biologischer Qualität

5. Einsatz von Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffen

Kann bei der Erzeugung von Bio-Produkten auf Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe nicht verzichtet werden, dürfen lediglich die in der folgenden Tabelle angeführten Zutaten eingesetzt werden. Beachten Sie bitte die Anwendungseinschränkungen!

Erklärungen zur folgenden Tabelle

Es handelt sich um ein Lebensmittel tierischen Ursprungs,

wenn mehr als 50 % der enthaltenen landwirtschaftlichen Zutaten tierischer Herkunft sind.

Umgekehrt müssen Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs zu mehr als 50 % aus pflanzlichen Zutaten bestehen. Diese Unterscheidung ist wichtig, da nicht alle angeführten Zutaten für tierische und pflanzliche Produkte zugelassen sind. Beachten Sie bitte den Hinweis in der jeweiligen Spalte.

Tabelle: Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe

Bezeichnung	erlaubt bei Lebensmitteln		Bemerkungen/ Anwendungseinschränkungen
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	
Lebensmittelzusatzstoffe, einschließlich Träger			
E 153 Pflanzenkohle		ja	nur für geaschten Ziegenkäse und Morbier-Käse BIO AUSTRIA: nicht erlaubt
E 160 b Annatto, Bixin, Norbixin**		ja	nur für Roten Leicester-Käse, Double-Gloucester-Käse, Cheddar, Mimolette-Käse BIO AUSTRIA: nicht erlaubt
E 170 Calciumcarbonat	ja	ja	darf nicht als Farb- oder Calciumzusatz verwendet werden
E 220 Schwefeldioxid oder E 224 Kaliummetabisulfit (Kaliumdisulfit, Kaliumpyrosulfit)	ja	nur für Met	In Obstweinen sowie Met mit und ohne Zusatz von Zucker: 100 mg/l. Als Obstwein gilt in diesem Zusammenhang Wein aus anderem Obst als Weintrauben. Die Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt in mg/l SO ₂ .
E 223 Natriummetabisulfit		nur für Krebstiere	
E 250 Natriumnitrit		nur für Fleischerzeugnisse	Darf nur verwendet werden, wenn der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen wurde, dass keine technologische Alternative zur Verfügung steht, die dieselben Garantien bietet und/oder die es gestattet, die besonderen Merkmale des Erzeugnisses beizubehalten. Nicht in Verbindung mit E 252. Richtwert für die Zugabemenge: 80mg/kg, Rückstandshöchstmenge: 50 mg/kg (ausgedrückt in NaNO ₂).
E 252 Kaliumnitrat		nur für Fleischerzeugnisse	Darf nur verwendet werden, wenn der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen wurde, dass keine technologische Alternative zur Verfügung steht, die dieselben Garantien bietet und/oder die es gestattet, die besonderen Merkmale des Erzeugnisses beizubehalten. Nicht in Verbindung mit E 250. Richtwert für die Zugabemenge: 80mg/kg, Rückstandshöchstmenge: 50 mg/kg (ausgedrückt in NaNO ₂).
E 270 Milchsäure*	ja	ja	
E 290 Kohlendioxid	ja	ja	
E 296 Apfelsäure*	ja		BIO AUSTRIA: nicht erlaubt
E 300 Ascorbinsäure*	ja	nur für Fleisch-erzeugnisse	
E 301 Natriumascorbat*		ja	in Verbindung mit Nitrit oder Nitrat bei Fleisch-erzeugnissen
E 306 stark tocopherolhaltige Extrakte**	ja	ja	Antioxidans
E 322 Lecithin**	ja	nur für Milcherzeugnisse	Nur aus biologischer Produktion, gilt ab dem 1.1.2022. Bis zu diesem Datum nur, wenn aus biologischen Rohstoffen gewonnen.

Bezeichnung	erlaubt bei Lebensmitteln		Bemerkungen/ Anwendungseinschränkungen
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	
Lebensmittelzusatzstoffe, einschließlich Träger			
E 325 Natriumlactat*		nur für Milch- und Fleischerzeugnisse	
E 330 Zitronensäure*	ja	ja	
E 331 Natriumcitrat*	ja	ja	
E 333 Calciumcitrat*	ja		
E 334 Weinsäure (L(+)-)*	ja	nur für Met	
E 335 Natriumtartrat	ja		
E 336 Kaliumtartrat	ja		
E 341 (i) Monocalcium- phosphat	ja		Triebmittel als Mehlzusatz BIO AUSTRIA: nicht erlaubt
E 392 Extrakt aus Rosmarin**	ja	ja	nur aus biologischer Produktion
E 400 Alginsäure	ja	nur für Milcherzeugnisse	
E 401 Natriumalginat	ja	nur für Milcherzeugnisse	
E 402 Kaliumalginat	ja	nur für Milcherzeugnisse	
E 406 Agar-Agar	ja	nur für Milch- und Fleischerzeugnisse	
E 407 Carrageen	ja	nur für Milcherzeugnisse	
E 410 Johannesbrot- kernmehl**	ja	ja	Nur aus biologischer Produktion, gilt ab 1.1.2022
E 412 Guarkernmehl**	ja	ja	Nur aus biologischer Produktion, gilt ab 1.1.2022
E 414 Gummi arabicum **	ja	ja	Nur aus biologischer Produktion, gilt ab 1.1.2022
E 415 Xanthan*	ja	ja	
E 417 Tarakernmehl	ja	ja	Verdickungsmittel. Nur aus biologischer Produktion, gilt ab 1.1.2022.
E 418 Gellan	ja	ja	nur in der stark acyl-haltigen Form, nur aus biologischer Produktion, gilt ab 1.1.2022 BIO AUSTRIA: nicht erlaubt
E 422 Glycerin	ja	ja	Nur pflanzlichen Ursprungs. Nur aus biologischer Produktion, gilt ab 1.1.2022. Für Pflanzenextrakte und Aromen, als Feuchthaltemittel in Gelatinekapseln und zur Beschichtung von Filmtabletten. BIO AUSTRIA: nicht erlaubt
E 440 (i) Pektin**	ja	nur für Milcherzeugnisse	
E 464 Hydroxypropylmethyl- cellulose	ja	ja	nur zur Herstellung von Kapselhüllen
E 500 Natriumcarbonate (z. B. Speisesoda)	ja	ja	
E 501 Kaliumcarbonate	ja		
E 503 Ammoniumcarbonate	ja		
E 504 Magnesiumcarbonate	ja		
E 509 Calciumchlorid		ja	zur Milchgerinnung
E 516 Calciumsulfat	ja		Träger
E 524 Natriumhydroxid	ja		Oberflächenbehandlung von Laugengebäck und Säureregulierung bei biologischen Aromen
E 551 Siliziumdioxid	ja	ja	für Kräuter und Gewürze in getrockneter Pulver- form, Aromen und Propolis BIO AUSTRIA: nicht erlaubt
E 553 b Talkum	ja	Oberflächenbehandlung von Würsten	
E 901 Bienenwachs	ja		Nur als Überzugmittel für Zuckerwaren. Bienenwachs aus biologischer Bienenhaltung

Bezeichnung	erlaubt bei Lebensmitteln		Bemerkungen/ Anwendungseinschränkungen
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	
Lebensmittelzusatzstoffe, einschließlich Träger			
E 903 Carnaubawachs	ja		Als Überzugmittel für Zuckerwaren. Zur konservierenden Beschichtung von Früchten, die im Zuge einer Quarantänemaßnahme zum Schutz von Schadorganismen einer Extremkältebehandlung unterzogen werden. Nur aus biologischer Produktion, gilt ab 1.1.2022. Bis zu diesem Datum nur, wenn aus biologischen Rohstoffen gewonnen.
E 938 Argon	ja	ja	
E 939 Helium	ja	ja	
E 941 Stickstoff	ja	ja	
E 948 Sauerstoff	ja	ja	
E 968 Erythrit	ja	ja	Nur wenn aus biologischer Produktion ohne Einsatz von Ionenaustauschtechnologie gewonnen BIO AUSTRIA: nicht erlaubt
Aromen			
nur natürliche Aromastoffe und Aromaextrakte*			BIO AUSTRIA: Rauch nur von naturbelassenen Hölzern und Zweigen
Wasser und Salz			
Trinkwasser und Salze (hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid), die im Allgemeinen bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden.			
Mineralstoffe, Vitamine*, Aminosäuren* und andere Stickstoffverbindungen*			
Nur zugelassen, wenn die Verwendung für das betreffende Lebensmittel gesetzlich vorgeschrieben ist.			
Farben für Stempelaufdrucke und Färben von Eiern			
Eine Zusammenfassung zu den erlaubten Farbstoffen und Hilfsstoffen finden Sie auf der Homepage von InfoXgen.			
Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse			
Wasser	ja	ja	Trinkwasser (lt. Richtlinie 98/83/EG)
Calciumchlorid	ja		Koagulationsmittel
Calciumcarbonat (Entsäuerungskalk)	ja		
Calciumhydroxid	ja		
Calciumsulfat	ja		Koagulationsmittel
Magnesiumchlorid (oder Nigari)	ja		Koagulationsmittel
Kaliumcarbonat	ja		nur zum Trocknen von Trauben
Natriumcarbonat	ja	ja	
Milchsäure*		ja	zur Regulierung des pH-Wertes des Salz- bades bei der Käseherstellung
L(+)-Milchsäure aus Gärsubstraten*	für die Herstellung von Pflanzen- proteinextrakten		
Zitronensäure*	ja	ja	
Natriumhydroxid	ja		für die Zuckerproduktion; für die Gewinnung von Öl ausgenommen Olivenöl; für die Herstellung von Pflanzenproteinextrakten
Schwefelsäure	nur in der Zucker- herstellung	nur zur Gelatineherstellung	
Hopfenextrakt, Pinienharzextrakt	nur für antimikro- bielle Zwecke bei der Zucker- herstellung		Wenn verfügbar aus biologischer Produktion.

Bezeichnung	erlaubt bei Lebensmitteln		Bemerkungen/ Anwendungseinschränkungen
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	
Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse			
Salzsäure		ja	nur zur Gelatineherstellung und zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbadens bei der Herstellung von Gouda-, Edamer und Maasdamer Käse, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas
Ammoniumhydroxid		nur zur Gelatineherstellung	
Wasserstoffperoxid		nur zur Gelatineherstellung	
Kohlendioxid	ja	ja	
Stickstoff	ja	ja	
Ethanol*	ja	ja	nur als Lösemittel BIO AUSTRIA: nur als Lösemittel für pflanzliche Produkte erlaubt
Gerbsäure	ja		Filtrierhilfe
Eiweißalbumin	ja		
Kasein	ja		
Gelatine	ja		
Hausenblase	ja		
Pflanzliche Öle	ja	ja	nur als Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter und nur aus biologischer Produktion
Siliziumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung (z. B. Kieselöl)	ja		
Aktivkohle	ja		
Talkum	ja		in Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 553b
Bentonit	ja	Verdickungsmittel für Met	
Cellulose	ja	nur zur Gelatineherstellung	
Kieselgur	ja	nur zur Gelatineherstellung	
Perlit	ja	nur zur Gelatineherstellung	
Haselnussschalen	ja		
Reismehl	ja		
Bienenwachs	ja		Trennmittel, aus biologischer Bienenhaltung
Carnaubawachs	ja		Trennmittel Nur aus biologischer Produktion, gilt ab 1.1.2022. Bis zu diesem Datum nur, wenn aus biologischen Rohstoffen gewonnen.
Essigsäure/Essig		ja	Nur für die Fischverarbeitung. Nur aus biologischer Produktion, durch natürliche Fermentation, nicht mit oder aus GVO hergestellt.
Thiaminhydrochlorid (Vitamin B1)	ja	ja	Nur zur Verwendung für die Verarbeitung von Obstweinen, einschließlich Apfel- und Birnenwein und Met
Diammoniumphosphat (DAP)	ja	ja	Nur zur Verwendung für die Verarbeitung von Obstweinen, einschließlich Apfel- und Birnenwein und Met
Holzfasern	ja	ja	Die Herkunft des Holzes sollte auf zertifiziertes, nachhaltig geschlagenes Holz begrenzt sein. Das verwendete Holz darf keine toxischen Bestandteile enthalten (Behandlung nach dem Einschlag, natürlich vorkommende Toxine oder Toxine aus Mikroorganismen)

Zubereitungen aus Mikroorganismen

Alle normalerweise in der Lebensmittelherstellung verwendete Zubereitungen aus Mikroorganismen:

Bakterien*, Schimmelpilze*, Enzyme*, Naturlab*, Labaustauschstoffe*, Hefen*^{und**}

* Bei mit einem * gekennzeichneten Produkten müssen Sie eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des Gentechnikverbotes für das betreffende Produkt vom Hersteller einholen. Das notwendige Formular finden Sie auf www.infoxgen.com.

** Zutaten werden als landwirtschaftliche Komponenten gesehen und müssen in die Prozentberechnung der biologischen Anteile mit einbezogen werden.

6. Auslobung/Etikettierung von Lebensmitteln

Sobald der Begriff Bio oder Öko auf einem Etikett verwendet wird, müssen jedenfalls die Bio-Bestimmungen eingehalten werden.

Empfehlenswert ist die Deklaration „Bio“ in Verbindung mit dem Namen des Produktes wie z. B. Bio-Brot, Bio-Apfelsaft. Wie früher vorgeschrieben, kann aber auch der Satz „aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft“ verwendet werden.

Im Folgenden finden Sie die Deklarationselemente, die auf Etiketten verwendet werden müssen.

EU-Bio-Logo

Auf vorverpackten Lebensmitteln mit mehr als 95 % Bio-Anteil muss das EU-Bio-Logo verwendet werden (Mindestgröße 9x13,5 mm, im Verhältnis 1:1,5).



AT-BIO-XXX
Ursprungsangabe

Unter dem Kontrollstellencode muss die Ursprungsangabe angeführt werden, beide Elemente müssen immer in dieser Reihenfolge mit dem Logo kombiniert werden. Genaue Vorgaben zur Verwendung des EU-Bio-Logos erfragen Sie bitte bei Ihrer Bio-Kontrollstelle.

Ursprungsangabe

Für die Ursprungsangabe gibt es folgende Pflichtformulierungen:

- Wenn alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe **aus Österreich** stammen, kann eine der folgenden Varianten gewählt werden: „AT-Landwirtschaft“, „Österreichische Landwirtschaft“, oder „Österreich-Landwirtschaft“.
- Wenn alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe **in der EU** erzeugt wurden: „EU-Landwirtschaft“.
- Wenn alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe **außerhalb der EU** erzeugt wurden: „Nicht-EU-Landwirtschaft“.
- Wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe **teilweise innerhalb und teilweise außerhalb der EU** erzeugt wurden: „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“.

Zutaten, die in Summe weniger als zwei Gewichtsprozent der Gesamtmenge der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe nicht übersteigen, können bei der Herkunftsangabe unberücksichtigt bleiben.

Die Ursprungsangabe muss immer unterhalb des Kontrollstellencodes im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo

angebracht werden und darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttyp als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses erscheinen.

Kontrollstellencode AT-BIO-XXX

Auf allen Bio-Produkten muss auf den Etiketten und Warenbegleitpapieren die Codenummer der Bio-Kontrollstelle angeführt sein. Diese Codes wurden europaweit vereinheitlicht. Für Österreich gilt folgender Aufbau: AT-BIO-XXX, wobei XXX die dreistellige Kennziffer der Bio-Kontrollstelle ist.

Produkte ohne EU-Bio-Logo

Für folgende Produkte darf das EU-Bio-Logo **nicht** verwendet werden: Umstellungsprodukte, Produkte mit Zutaten aus Jagd oder Fischerei und Produkte mit weniger als 95 % Bio-Bestandteilen. Der Kontrollstellencode muss am Etikett und den Warenbegleitpapieren angeführt werden.

Produkte aus Gatterwild und Kaninchenprodukte dürfen mit dem EU-Bio-Logo ausgelobt werden.

Zutatenliste

In der Zutatenliste müssen die Bio-Zutaten als solche gekennzeichnet werden. Dies kann bei jeder Zutat erfolgen (Bio-Marillen, Bio-Zucker, ...) oder mittels * und einem darunter stehenden Hinweis, z. B.: *bio oder *aus biologischer Landwirtschaft.

Umstellungsprodukte

Diese Produkte dürfen nur aus **einer** pflanzlichen Zutat bestehen und müssen mit dem Pflichttext: „Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“ versehen werden. Bio darf in der Produktbezeichnung nicht verwendet werden, ebensowenig das EU-Bio-Logo. Der Kontrollstellencode muss angeführt werden.

Bio-Wein

Entsprechend den Bestimmungen der EU Bio-Verordnung kann Wein aus Bio-Trauben, sofern alle Produktionsvorschriften eingehalten werden, als Bio-Wein deklariert werden. Die Richtlinien zur Herstellung von Bio-Wein finden Sie auf der Homepage der InfoXgen. Das EU-Bio-Logo sowie die dazugehörigen Angaben zu Herkunft und Kontrollstelle müssen am Etikett angegeben werden (siehe Musteretikett).

Produkte aus Jagd oder Fischerei

Für Produkte, deren Hauptzutat aus Jagd oder Fischerei stammt, gelten gesonderte Kennzeichnungsvorschriften. Erfragen Sie diese bitte bei Ihrer Bio-Kontrollstelle.

Produkte mit weniger als 95 % Bio-Bestandteilen

Enthält ein Produkt weniger als 95 % Bio-Zutaten, können die enthaltenen Bio-Zutaten in der Zutatenliste ausgelobt werden. Bitte beachten Sie, dass bei diesen Produkten der Bio-Hinweis nur in der Zutatenliste aufscheinen darf, nicht in der Produktbezeichnung! Der Kontrollstellencode muss am Etikett und den Warenbegleitpapieren angeführt werden.

Genauere Informationen dazu erfragen Sie bitte bei Ihrer Kontrollstelle.

Bei allen Produkten müssen natürlich die allgemeinen gesetzlich vorgeschriebenen Deklarationsvorschriften eingehalten werden.

Bio-Imkerei HONIGBÄR

BIO-HONIG

mit Bio-Haselnüssen



300 g

Zutaten:
90% Bio-Honig,
10% Bio-Haselnüsse

Bei trockener, vor Wärme geschützter Lagerung mindestens haltbar bis:
Tag/Monat/Jahr

Bio-Imkerei Honigbär
Am Bienenstock 1
1234 Musterdorf



AT-BIO-XXX
EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft

Musteretiketten

Bio-Marillenmarmelade

hergestellt von:
Name
Anschrift

Hergestellt aus
xy g Früchten
je 100 g

Gesamtzucker-
halt xy g je 100 g

Nettofüllmenge:
Chargennummer: L- ...
mindestens haltbar bis:
Nach dem Öffnen gekühlt aufbewahren und bald verbrauchen.



Zutaten: Marillen*,
Zucker*, Geliermittel:
Pektin, Säuerungsmittel:
Ascorbinsäure

*aus biologischer
Landwirtschaft



AT-BIO-XXX
Österreich-Landwirtschaft

Grüner Veltliner

Bio-Wein aus Österreich



Erzeugerabfüllung
Josef Winzer
Winzerstraße 1
A-1234 Winz
Enthält Sulfite



AT-BIO-XXX
AT-Landwirtschaft

Qualitätswein 2016
L/N xxxxxx/17 trocken

11,5% vol Niederösterreich 0,75 l



Was ist ein BIO AUSTRIA-Produkt?

Ein mit dem BIO AUSTRIA-Markenzeichen gekennzeichnetes Produkt hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Alle Rohstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs stammen grundsätzlich zu 100 % aus biologischer Landwirtschaft. Konventionelle landwirtschaftliche Zutaten, die bis zu einem maximalen Anteil von 5 % eingesetzt werden dürfen, sind auf Seite 158 angeführt. Die für BIO AUSTRIA zulässigen Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe sind in der Tabelle ab Seite 159 angeführt.
- Monoprodukte, welche nur eine einzige Zutat beinhalten, bestehen zu 100 % aus BIO AUSTRIA-Rohstoffen.
- Die in zusammengesetzten Lebensmitteln befindlichen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind grundsätzlich BIO AUSTRIA-Rohstoffe. Bei Nichtverfügbar-

keit kann maximal ein Drittel aus EU-Bio-zertifizierten Rohstoffen bestehen.

- Bei Bio-Lebensmitteln, deren wertbestimmende Rohstoffe nicht oder in nicht ausreichender Menge in Österreich wachsen – wie zum Beispiel Bio-Oliven, Bio-Bananen usw. - beträgt der BIO AUSTRIA-Anteil zumindest 50 %.
- Zutaten wie Bio-Kaffee, Bio-Kakao, Bio-Bananen usw. sollen bei der Herstellung von BIO AUSTRIA-Produkten aus Fairem Handel stammen.
- Palmöl wird in BIO AUSTRIA-Produkten nicht verwendet, außer es handelt sich um biologisch angebautes Palmöl aus kontrolliert nachhaltiger Produktion ohne Regenwaldrodung und mit sozialen Mindestkriterien.
- Zutaten aus Wildsammlung sind am Etikett entsprechend ausgelobt.

Nähere Informationen finden Sie auf der BIO AUSTRIA-Homepage.